

## Heimordnung

Die Heimordnung regelt die Gepflogenheiten im Jurablick. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages.

### 1 Allgemeine Organisation

#### 1.1 Trägerschaft

Der Jurablick ist ein Heimbetrieb der Bethesda Altersbetreuung AG.

#### 1.2 Zweck

Der Betrieb Jurablick bietet betagten und pflegebedürftigen Menschen aller Pflegestufen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Die Bewohnenden sollen bis zu ihrem Ableben im Jurablick wohnen können. Unser Heim ist politisch und konfessionell neutral.

### 2 Aufnahme

#### 2.1 Anmeldung

Der Jurablick steht Menschen aller Nationalitäten und aller Religionen offen. Interessenten melden sich in der Regel mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich an.

#### 2.2 Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Zentrumsleitung nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung. In begründeten Fällen kann der Rat des Heimarztes eingeholt werden.

#### 2.3 Vertrag

Die Bewohnenden und die Zentrumsleitung unterzeichnen beim Eintritt einen Pensions- und Pflegevertrag. Der Heimtarif, die Heimordnung und die Einwilligungserklärung zur Datenbearbeitung und -Übermittlung bilden dabei einen integralen Vertragsbestandteil.

### 3 Leistungen für die Bewohnenden

#### 3.1 Unterkunft

Die Bewohnenden haben keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Ihrem Wunsch wird jedoch soweit als möglich entsprochen. Ehepaare, die ein Doppelzimmer belegen, müssen beim Tod des Partners in ein Einzelzimmer wechseln. Die Zentrumsleitung behält sich das Recht vor, aus pflegerischen oder betrieblichen Gründen und unter

vorheriger Absprache mit den Bewohnenden und den Angehörigen ein anderes Zimmer zuzuteilen.

Die Bewohnenden können sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen. Die Zimmer werden durch die Mitarbeitenden der Hotellerie regelmässig gereinigt.

### **3.2 Verpflegung**

Wir bieten eine gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung sowie auf ärztliche Anordnung auch Diät-nahrung und Schonkost. Die täglichen Mahlzeiten werden in der Regel gemeinsam mit den Mitbewohnenden eingenommen. Die Essenszeiten sind wie folgt:

- Frühstück            ab 07.30 Uhr
- Mittagessen        ab 11.30 Uhr
- Abendessen        ab 17.15 Uhr

Besucher sind zu den Mahlzeiten herzlich willkommen. Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung.

### **3.3 Pflege und Betreuung**

Wir bieten rund um die Uhr eine kompetente und individuelle Pflege und Betreuung durch unser Fachpersonal. Wir orientieren uns an den neusten Pflegekonzepten und streben eine qualitativ hochstehende Pflege an.

In unserem Heim haben Sie freie Arztwahl. Als Heimärzte stehen der Institution die Ärzte der Brunnenhof Praxis in Hindelbank zur Verfügung.

Es steht allen Bewohnenden frei, einen Seelsorger auf Wunsch oder bei Bedarf zu empfangen.

### **3.4 Wäsche**

Frottier- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt. Die Bewohnenden bringen ihre Kleidung mit. Diese wird durch uns gegen Verrechnung mit dem Namen gekennzeichnet. Die Besorgung und Instandhaltung der Wäsche übernimmt in der Regel das Heim, ausgenommen sind chemische Reinigung, das Waschen heikler Wollsachen und grössere Flickarbeiten. Für den Ersatz der Kleider sind die Bewohnenden oder die Angehörigen zuständig.

### **3.5 Alltagsgestaltung**

Es finden regelmässig Aktivitäten wie z.B. Spielnachmittage, Koch- und Backgruppen, Gedächtnistrainings, gemeinsame Spaziergänge und Anlässe statt. Das Monatsprogramm finden Sie an den Anschlagbrettern in den einzelnen Wohngruppen und in den beiden Liften.

## **4 Ärztliche und pharmazeutische Betreuung**

Der Jurablick arbeitet mit der nahe gelegenen Arztpraxis Brunnenhof in Hindelbank zusammen. Wir verfügen über einen Heimarztvertrag, dieser deckt die Anforderung der Heimbewilligung ab. Es findet eine individuelle Visite in der Praxis oder im Haus statt. Fachliche Fragen werden per gesichertem Mail zugestellt. Mit weiteren Hausärzten arbeiten wir ebenfalls eng zusammen. Der medizinische Austausch zwischen der Pflege und den Ärzten findet zudem laufend auch telefonisch statt. Bei Ferienabwesenheit werden Vertretungen bekannt gegeben oder das Medphone kontaktiert.

Nach dem neuen Erwachsenenschutzgesetz hat ein Mensch freie Arztwahl. Im Jurablick ist es somit möglich, dass die Bewohnenden den Hausarzt beibehalten. Um jedoch eine optimale ärztliche Verordnung zu gewährleisten ist es notwendig, dass dieser Hausbesuche durchführt oder ein Besuch in der Praxis aus gesundheitlicher Sicht der/des Bewohnenden möglich ist.

Wir arbeiten mit einer internen Physiotherapie und mit verschiedenen medizinischen Spezialpraxen oder mit Spitälern der Umgebung zusammen.

Die fachliche Verantwortung und Verordnung, sowie Abgabe von Arzneimitteln, liegt bei den Heimärzten, der Apotheke und den Pflegepersonen mit entsprechender Kompetenz.

## **5 Austritte / Todesfall / Sterbehilfe**

Die Kündigungsbestimmungen sowie die Bedingungen im Todesfall sind im Pensions- und Pflegevertrag geregelt.

Wir respektieren den Entscheid der Bewohnenden, freiwillige Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen. Abklärungen von Sterbehilfen dürfen in Absprache mit der Zentrumsleitung innerhalb der Institution erfolgen. Die Durchführung eines begleiteten Suizids ist in den Räumlichkeiten unseres Betriebes jedoch aus organisatorischen Gründen und aus Rücksicht auf unsere Mitarbeitenden und Mitbewohnenden nicht gestattet.

## **6 Schutz bei Urteilsunfähigkeit**

### **6.1 Vertretungsberechtigung**

Für den Fall, dass die Bewohnenden urteilsunfähig werden, gilt für die Vertretungsberechtigung folgende gesetzliche Kaskadenordnung:

- a. Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b. Der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der KESB)
- c. Der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d. Die Person, welche mit der/dem Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e. Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f. Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g. Geschwister mit regelmässigem Kontakt

Wer per Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Beistandschaft oder Gesetz urteilsunfähige Bewohnende vertritt, handelt immer im Namen und im Auftrag der

Bewohnenden. Vertretende sind zu Entscheiden berechtigt in allen Belangen, über die auch Bewohnende selber entscheiden können, wenn sie nicht urteilsunfähig wären: persönliche Angelegenheiten, medizinische und pflegerische Massnahmen, Vertragsverhandlungen, Vermögensverwaltung etc. Sie sind jedoch nicht berechtigt bei bewegungseinschränkenden Massnahmen und fürsorglicher Unterbringung Entscheidungen zu treffen.

Anhand eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung können die Bewohnenden in gesunden Tagen anordnen, was später mit ihnen geschehen soll, wenn sie einmal urteilsunfähig werden. Mit beiden Dokumenten können Personen beauftragt werden, die später in seinem Namen handeln sollen. Die ernannten Personen dürfen dann verbindliche Entscheide fällen.

## **6.2 Patientenverfügung**

Darin werden sämtliche Fragen rund um die Gesundheitsversorgung geregelt und eine Person ernannt, die in diesen Fragen entscheiden soll. Es werden auch die medizinischen Massnahmen bestimmt, die bei der Pflege beachtet werden müssen. Die Verfügung muss datiert und unterschrieben sein. Fragen Sie uns nach einem Vorlagendokument.

## **6.3 Vorsorgeauftrag**

In einem Vorsorgeauftrag werden natürliche oder juristische Personen beauftragt, im Namen der Bewohnenden verbindlich Entscheide zu fällen. Der Vorsorgeauftrag kann alle Lebensbereiche umfassen und muss handschriftlich oder vom Notar beglaubigt sein. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit der Bewohnenden muss sich die im Vorsorgeauftrag bestimmte Person durch eine Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legitimieren lassen und dem Heim eine Kopie dieser aushändigen.

## **6.4 Erwachsenenschutzbehörde (KESB)**

Die kantonale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist die amtliche Ansprechstelle in Bezug auf die Vertretungsberechtigung bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit der Bewohnenden. Wird ein Mensch urteilsunfähig, überprüft die KESB, ob der Vorsorgeauftrag gültig ist. Tauchen bei der Pflege und der Betreuung von urteilsunfähigen Bewohnenden Unstimmigkeiten und Unklarheiten auf, kann die Institution die Erwachsenenschutzbehörde zur Klärung anrufen. Zudem ist das Heim angewiesen, bei fehlender Betreuung der Bewohnenden die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit diese einen Beistand ernennen kann.

Folgende Behörde ist für unser Heim zuständig:  
Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Emmental, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau, Telefon 031 635 22 75, [info.kesb-ow@jgk.be.ch](mailto:info.kesb-ow@jgk.be.ch)

## **6.5 Bewegungseinschränkende Massnahmen**

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen

dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird den Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. Im Protokoll werden Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Vertretungsperson kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

## **7 Datenschutz**

Mit der Unterschrift gibt die/der Bewohnende das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Weiter willigen die Bewohnenden mit der Unterschrift ein, dass Bild- und/oder Tonaufnahmen ihrer/seiner Person für interne Zwecke unentgeltlich verwendet werden dürfen. Für Bild- und/oder Tonaufnahmen mit externem Verwendungszweck ist der Betrieb verpflichtet, eine entsprechende Einwilligung bei der/dem Bewohnenden einzuholen. Die/der Bewohnende nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt die/der Bewohnende Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Die/der Bewohnende hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt sie/er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet die/der Bewohnende die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

## **8 Sicherheit**

Die Sicherheit der Bewohnenden ist uns ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund ist das Aufbewahren von Waffen und/oder waffenähnlichen Gegenständen strikte untersagt. Wir behalten uns im Interesse sämtlicher Bewohnenden das Recht vor, Waffen und/oder waffenähnliche Gegenstände zu behändigen und sicher aufzubewahren. Bei begründetem Verdacht auf einen Verstoss gegen diese Bestimmung dürfen Mitarbeitende der Institution die Räumlichkeiten der Bewohnenden betreten und gegebenenfalls überprüfen.

Aus Sicherheits- und Hygienegründen ist das Rauchen in den Zimmern untersagt. Das Rauchen ist lediglich auf dem Balkon oder im Erdgeschoss beim Haupteingang sowie auf der Terrasse des Restaurant Vista erlaubt.

## **9 Versicherungen**

Die Versicherung für Krankheit und Unfall ist Sache der Bewohnenden. Zudem ist eine Hausratversicherung abzuschliessen. Für verlorene oder abhanden gekommene

Wertsachen (Barbeträge, Schmuck, Uhren und sonstige Kostbarkeiten) übernimmt die Institution keine Haftung.

## **10 Beschwerderecht**

Alle Bewohnenden haben das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Finden Bewohnende in der Institution kein Gehör, steht folgende externe, unabhängige Beschwerdeinstanz zur Verfügung.

Unabhängige Beschwerdestelle:  
Bernische Ombudsstelle für Alters- Betreuungs- und Heimfragen Bern  
Bümplizstrasse 128, 3018 Bern  
Telefon: 031 372 27 27, [info@ombudsstellebern.ch](mailto:info@ombudsstellebern.ch)

Zuständige Aufsichtsbehörde:  
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Gesundheitsamt, Abteilung Aufsicht und Bewilligung  
Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8  
Tel. 031 636 98 98, [info.aufsicht.ga@be.ch](mailto:info.aufsicht.ga@be.ch)

Gerichtsstand ist der Ort, an dem die Institution die Leistung erbringt.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

**Jurablick**

**Bewohnende/r**

Susanna Grossen  
Zentrumsleitung

Bewohner

**Bei Urteilsunfähigkeit Bewohnende/r**  
**Unterschrift Vertretung (gemäss Kaskadenordnung)**